LS2015-B41

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 15. Januar 2015

Initiativantrag des Synodalen Prof. Dr. Borck (110) betr. Aufhebung der Altersgrenze gemäß Artikel 44 Abs. 4 der Kirchenordnung

und

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 32, 44, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Beschluss 41:

Synodalbeschluss zu Änderung Art. 135 der KO

Nach der von der Kirchenleitung in Kraft gesetzten Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nimmt die Evangelische Jugend im Rheinland „die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr".

Eine ausdrückliche Nennung der Repräsentanz der Evangelischen Jugend im Rheinland in der Kirchenordnung wäre nicht unproblematisch, da die Arbeitsgemeinschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

Die Kirchenleitung wird deshalb gebeten, die von der Evangelischen Jugend im Rheinland vorgeschlagenen Personen gemäß Artikel 135 Satz 2 KO n.F. zu berufen.

(Mit Mehrheit bei 1 Gegenstimme und 8 Enthaltungen)